

Regierungsratsbeschluss

IIIIII KANTON

solothurn

vom

11. Juni 2019

Nr.

2019/923

46/114-115
6/65-66

75/69-70

77/128-129

Deitingen, Flumenthal, Härkingen, Neuendorf: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Kompensation Fruchtfolgeflächen FFF“ / Behandlung der Einsprache

1. Ausgangslage

Mit dem 6-Streifen-Ausbau N01, Luterbach - Härkingen hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) den Auftrag, die durch den Autobahnausbau beanspruchten Fruchtfolgeflächen (FFF) zu kompensieren. Da diese Aufwertungsflächen ausserhalb des Perimeters der Nationalstrasse liegen und mehrere Gemeinden betroffen sind, sollen die Kompensationen mit einem kantonalen Nutzungsplanverfahren erfolgen.

Gegenstand des nachfolgenden Beschlusses bildet die kantonale Nutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplan), welche die notwendigen Grundlagen für die Kompensation von FFF wie die Geltungsbereiche, die potenziellen Kompensationsflächen sowie die Erschliessung verbindlich festlegt und sichert.

1.1 Öffentliche Planaufgabe

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat gestützt auf §§ 68 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), nach Publikation im Amtsblatt Nr. 34 vom 24. August 2018 sowie in den örtlichen Publikationsorganen der Einwohnergemeinden Deitingen, Flumenthal, Härkingen und Neuendorf, unter dem Titel „Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach Härkingen: Kompensation Fruchtfolgeflächen (FFF)“ mit Sonderbauvorschriften“ folgende Pläne und Berichte öffentlich aufgelegt:

- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV "6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Kompensation Fruchtfolgeflächen FFF", Situation 1 : 25'000 / Übersicht.
- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV "6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Kompensation Fruchtfolgeflächen FFF", Situation 1 : 2'000 / Teilgebiet Deitingen/Flumenthal.
- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV "6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Kompensation Fruchtfolgeflächen FFF", Situation 1 : 2'000 / Teilgebiet Härkingen.
- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV "6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Kompensation Fruchtfolgeflächen FFF", Situation 1 : 2'000 / Teilgebiet Neuendorf.
- Sonderbauvorschriften
- Raumplanungsbericht vom 21. August 2018.

Die Projektunterlagen lagen vom 27. August 2018 bis und mit 25. September 2018 bei den Einwohnergemeinden Deitingen, Flumenthal, Härkingen und Neuendorf sowie beim Bau- und Justizdepartement und beim Amt für Raumplanung auf.

Alle Publikationen enthielten folgenden Hinweis:

„Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch die vorgenannte Planung berührt ist und an deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten.“

1.2 Gegenstand des Projekts

Gegenstand des Projekts und mithin anfechtbar sind somit:

- Die vorgenannten Nutzungspläne zum "6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Kompensation Fruchtfolgeflächen FFF".

1.3 Einsprachen

Innert der 30-tägigen Einsprachefrist ist gegen das Projekt folgende Einsprache eingegangen:

- Heinz Flück, Wolfwilerstrasse 30, 4623 Neuendorf.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit des Regierungsrates / Verfahren

Die Genehmigung kantonaler Nutzungspläne obliegt dem Regierungsrat, der gleichzeitig über damit im Zusammenhang stehende Einsprachen befindet (vgl. § 69 lit. d. PBG). Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach §§ 15 ff. PBG über den Erlass kommunaler Nutzungspläne (vgl. § 69 PBG).

Mit dem Gestaltungsplanverfahren als Leitverfahren ist nach § 134 Abs. 4 PBG der Regierungsrat auch für die Erteilung der notwendigen Bewilligungen zuständig.

2.2 Anhörung der Einwohnergemeinden Deitingen, Flumenthal, Härkingen und Neuendorf

Nach § 69 lit. a PBG hat das BJD die betroffenen Einwohnergemeinden vor der Planaufgabe anzuhören. Mit Brief vom 22. Mai 2018 hat das Amt für Raumplanung (ARP) die Einwohnergemeinden Deitingen, Flumenthal, Härkingen und Neuendorf zur Mitwirkung und Anhörung eingeladen.

Die Einwohnergemeinde Deitingen hat am 26. Juni 2018 eine Stellungnahme mit verschiedenen Anträgen eingereicht. Am 7. August 2018 fand dazu beim ARP eine Besprechung mit einer Delegation der Gemeinde statt. Die Anträge der Einwohnergemeinde Deitingen wurden im Anhörungs-, Mitwirkungs- und Vorprüfungsberichts vom 17. August 2018 behandelt.

Die Einwohnergemeinde Härkingen reichte am 25. Juni 2018 eine Stellungnahme zur Mitwirkung ein. Am 10. Juli 2018 teilte der Gemeinderat zudem mit, dass er anlässlich der Sitzung vom 18. Juni 2018 zustimmt, dass die Umsetzung der Kompensation der FFF mit einem kantonalen Nutzungsplanverfahren erfolgen kann. Die Anträge der Einwohnergemeinde Härkingen wurden

ebenfalls im Anhörungs-, Mitwirkungs- und Vorprüfungsbericht vom 17. August 2018 behandelt.

Die Einwohnergemeinden Flumenthal und Neuendorf haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Es ist somit davon auszugehen, dass sie einverstanden sind, dass die Kompensation von FFF durch ein kantonales Nutzungsplanverfahren erfolgt.

2.3 Raumplanerische Interessenabwägung

Der 6-Streifen-Ausbau Luterbach-Härkingen ist ein weiterer Schritt in der Engpassbeseitigung auf dem Nationalstrassennetz. Nach dem 6-Streifen-Ausbau Härkingen-Wiggertal bringt das Ausbauprojekt eine weitere Entlastung der heutigen West-Ost Achse und damit auch eine Entlastung der angrenzenden Gemeinden von möglichem Ausweichverkehr. Im Weiteren beinhaltet das Projekt die Anpassung an die Umweltschutzgesetzgebung in den Bereichen Gewässerschutz, Lärm und Störfall. Die Planaufgabe des vollständigen Ausführungsprojektes einschliesslich des Umweltverträglichkeitsberichtes und des Rodungsdossiers erfolgte vom 8. Mai 2018 bis 7. Juni 2018. Für das Ausbauvorhaben müssen FFF beansprucht werden. Nach dem Beschluss des Bundesrates zum Generellen Projekt und aufgrund der Absichtserklärung vom 13. Dezember 2017, in welcher sich verschiedene Bundesämter zur grundsätzlichen Kompensation von FFF bei Bundesvorhaben verpflichtet haben, müssen die durch den Ausbau beanspruchten FFF kompensiert werden. Das ASTRA hat zu diesem Zweck mit dem Kanton Solothurn nach einer Lösung gesucht. Daraus ist die vorliegende kantonale Nutzungsplanung entstanden.

Im Rahmen der Landwirtschaftlichen Planung (LP) N01 wurde ein Selektionsmodell mit Selektionskriterien entwickelt. Mit diesem wurden Flächen ermittelt, die sich für die Aufwertung zu FFF eignen. In einem mehrstufigen Prozess wurden diese Flächen aufgrund ihrer bodenkundlichen Beurteilung und Eignung, ihrer Lage, Zugänglichkeit sowie der technischen Gegebenheiten für die Aufwertung zusammengefasst. Dazu wurde für jedes Gebiet ein Standortblatt erstellt, auf welchem die wichtigsten Daten und Eigenschaften zusammengefasst sind. Da das für die Aufwertung geeignete Bodenmaterial auf der gesamten Ausbaustrecke der N 01 anfällt, wurden für die kantonale Planung drei Teilgebiete in den Gemeinden Deitingen/Flumenthal, Härkingen und Neuendorf ausgewählt.

Das Vorhaben wurde einer umfassenden Mitwirkung unterzogen [vgl. Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)]. Der Vorstand des Vereins Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG) wurde am 23. November 2017 über die landwirtschaftliche Planung und weitere Folgeprojekte orientiert, zu welchen auch die vorliegende Nutzungsplanung gehörte. Im gleichen Rahmen wurden am 20. November 2017 der Gemeinderat Flumenthal, am 13. Dezember 2017 der Gemeinderat Deitingen, am 30. Januar 2018 der Gemeinderat Härkingen und am 29. Mai 2018 der Gemeinderat Neuendorf vororientiert. Die Unterlagen zur öffentlichen Mitwirkung lagen vom 28. Mai 2018 bis 29. Juni 2018 beim Bau- und Justizdepartement und bei den Gemeindeverwaltungen von Deitingen, Flumenthal, Härkingen und Neuendorf öffentlich auf. Die Mitwirkungen der Gemeinden sind im Kapitel 2.2 behandelt. Neben den Einwohnergemeinden haben der WWF Solothurn, Pro Natura Solothurn und der Solothurner Bauernverband (SOBV) Stellungnahmen eingereicht. Die Anliegen wurden soweit möglich aufgenommen bzw. sind im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Am 18. Juni 2018 orientierte das ARP auf dessen Wunsch den Bürgerrat der Bürgergemeinde Neuendorf. Dieser begrüßte das Vorhaben für das Teilgebiet Neuendorf. Aus der Bevölkerung sind keine Mitwirkungen eingegangen.

Gleichzeitig mit der Anhörung der Einwohnergemeinden und der öffentlichen Mitwirkung wurde auch die Vorprüfung durchgeführt. Die Anträge aus dem Vorprüfungsbericht des ARP vom 17. August 2018 wurden im Auflageprojekt soweit möglich umgesetzt.

2.4 Behandlung der Einsprache

Heinz Flück verlangt in seiner Einsprache vom 23. September 2018, dass "der Erschliessungsplan mit der Kompensation der Fruchtfolgeflächen nicht zu beschliessen sei". Er begründet seinen Antrag u.a. wie folgt:

- Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassten das ackerfähige Kulturland, vorab Ackerland, die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen. Die fraglichen Grundstücke zwischen dem inneren und dem äusseren Aegertenweg sowie zwischen dem Grubenweg und der oberen Fülenbacherstrasse seien von jeher Fruchtfolgeflächen. Dies beweise auch das Inventar der Fruchtfolgeflächen von Neuendorf mit Plan Nr. 6391/11 vom 11. Januar 1995 bei der Ortsplanungsrevision 1993 - 1997. Seit Jahren bzw. Jahrzehnten werde hier auch Getreide, Mais und Kunstwiesen angebaut. Nun sei es aber so, dass die besagte Fläche durch den Eingriff der Kiesausbeutung verändert werde. Der bzw. die Kiesgrubenbetreiber haben also diesen Sachverhalt beeinflusst und verursacht.
- Die Rekultivierung der Ackerfläche speziell im Bereich zwischen dem mittleren und dem äusseren Aegertenweg, sowie zwischen dem Grubenweg und der oberen Fülenbacherstrasse seien durch die Kiesgrubenbetreiber nicht gemäss Vorschrift erstellt worden. So sei im Hinblick auf die Erhaltung der Bodenbeschaffenheit beim Auftrag des Unter- und Oberbodens dem Bodenaufbau zu wenig oder keine Beachtung geschenkt worden. Ebenfalls seien die Oberflächenabwasserleitungen nicht gemäss Vorschrift vorgenommen worden. Es sei Aufgabe der Kiesgrubenbetreiber, dass der Endzustand nach Ausbeutung des Kieses oder durch Deponien dem ursprünglichen Zustand entspreche. Sei dies nicht der Fall, so müsse der verursachende Kiesgrubenbetreiber zwingend angehalten werden, die Bodenbeschaffenheit gemäss Vorschrift herzustellen. Die Kosten der Sanierung habe gemäss Vorschrift der Kiesgrubenbetreiber zu übernehmen. Soweit er informiert sei, hat auch die Bürgergemeinde von Neuendorf einen grösseren Betrag für diese Sanierung zurückgestellt.

Nach § 16 des PBG kann gegen einen Nutzungsplan jedermann Einsprache erheben, der durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat. Nach ständiger Praxis und Rechtsprechung ist berührt, wer in einer hinreichend nahen Beziehung zur Streitsache steht (z.B. ein Anstösser). Ein schutzwürdiges Interesse hat derjenige, der durch den Ausgang des Verfahrens in seiner tatsächlichen oder rechtlichen Situation beeinträchtigt wird.

Im Zusammenhang mit dem Projekt zur "Kompensation von FFF" sind daher vor allem Personen zur Einsprache legitimiert, die in unmittelbarer Nähe der Kompensationsflächen wohnen, Eigentümer oder Pächter der Flächen sind. Heinz Flück wohnt an der Wolfwilerstrasse 30 in Neuendorf, also rund 2 Kilometer Luftlinie entfernt von den vorgesehenen Kompensationsflächen. Zwischen dem Siedlungsgebiet von Neuendorf und dem Teilgebiet mit den Aufwertungsflächen liegt zudem das Waldgebiet des Eichban. Es besteht somit auch keine Sichtverbindung. Es gelingt dem Einsprecher nicht darzulegen, warum er durch das Vorhaben mehr betroffen ist als irgendein Einwohner von Neuendorf. Durch die angestellten Überlegungen zur Rekultivierung der ehemaligen Kiesabbauflächen wird eine Legitimation nicht begründet. Auf die Einsprache wird nicht eingetreten.

2.5 Finanzielles

Sämtliche Kosten für die Erarbeitung der nachfolgenden Baugesuche und die Kompensationsmassnahmen (vom Bodenabtrag auf den Geberflächen bis zum Bodenauftrag auf den Aufwertungsflächen) gehen zu Lasten der Verursacher.

2.6 Gesamtbeurteilung

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen lässt sich feststellen:

Das Projekt „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Kompensation Fruchtfolgeflächen FFF“ ist begründet und liegt im öffentlichen Interesse. Die entsprechenden Nutzungspläne sind recht- und zweckmässig im Sinne der Planungs- und Baugesetzgebung. Die Anregungen aus der Bevölkerung wurden, soweit möglich, berücksichtigt. Das Nutzungsplanverfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen. Es ist mit (im Dispositiv zu formulierenden) Auflagen zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf die Erwägungen und §§ 15 ff., 68 f. und § 134 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

- 3.1 Die kantonale Nutzungsplanung „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Kompensation Fruchtfolgeflächen FFF“ (mit den unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Plänen und Berichten mit Genehmigungsinhalt) wird genehmigt.
- 3.2 Das Bau- und Justizdepartement bzw. das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die entsprechenden Baugesuche für die Kompensation von FFF zu koordinieren. Die Kompensationsmassnahmen von FFF, welche durch den 6-Streifen-Ausbau der Nationalstrasse N01, Luterbach - Härkingen, notwendig sind, haben Vorrang vor anderen Kompensationsprojekten. Die Abnahme der rekultivierten Flächen hat durch das Amt für Umwelt zu erfolgen.
- 3.3 Auf die Einsprache von Heinz Flück, Wolfwilerstrasse 30, 4623 Neuendorf, wird nicht eingetreten. Kosten werden im Einspracheverfahren keine erhoben, Parteientschädigungen keine zugesprochen.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (RG/Ru) (2), mit 1 genehmigten Dossier (später)

Amt für Umwelt (2), mit 1 genehmigten Dossier (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft (2), mit 1 genehmigten Dossier (später)

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Generalsekretariat,
Rechtsdienst, 3003 Bern

Bundesamt für Strassen, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, mit 1 genehmigten Dossier (später)

Gemeindepräsidium Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen, mit 1 genehmigten Dossier (später) **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal, mit 1 genehmigten Dossier (später) **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen, mit 1 genehmigten Dossier (später) **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf, mit 1 genehmigten Dossier (später) **(Einschreiben)**

Heinz Flück, Wolfwilerstrasse 30, 4623 Neuendorf **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Regierungsrat: Einwohnergemeinden Deitingen, Flumenthal, Härkingen, Neuendorf: Genehmigung Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Kompensation Fruchtfolgeflächen FFF“.)